

849/AB
vom 16.07.2018 zu 895/J (XXVI.GP)



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0274-II/2/b/2018

Wien, am 27. Juni 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Daniela Holzinger-Vogtenhuber, Alma Zadić, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Mai 2018 unter der Zahl 895/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Auftreten der Polizei bei behaupteten Zwischenfällen während der Abhaltung eines Infostandes am 25. April 2018 in Linz sowie die folgenden Meldungen und die Berichterstattung in den Medien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

War der Aktionsstand der Identitären Bewegung angemeldet?

Ja, die Kundgebung wurde zeitgerecht angemeldet. Aus der Anzeige ging aber nicht hervor, dass es sich bei den Teilnehmern der Kundgebung um Mitglieder der „Identitären Bewegung“ handeln würde.

Frage 1a:

Wenn ja, seit wann?

Die Anzeige der Kundgebung erfolgte am 19. April 2018, um 18:58 Uhr, per E-Mail bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich.

Frage 1b:

Wenn ja, unter welchem Titel wurde er angemeldet und mit welchem Zweck?

Der Aktionsstand wurde unter dem Titel „Österreich, wir müssen reden“ und mit dem Kundgebungsziel „Aufklärung über den großen Austausch“ angemeldet.

Frage 1c:

Mit wie vielen Personen wurde laut Anmeldung gerechnet und welche Aktionen wurden bekannt gegeben?

Es wurden ca. 15 Personen angemeldet.

Als Aktionen wurden im Zeitraum zwischen 15:45 Uhr und 20:00 Uhr, die Information von Passanten und kurze Ansprachen genannt.

Frage 2:

War dem BVT der Aktionsstand bekannt?

Ja, da der Aktionsstand im Internet angekündigt wurde.

Frage 2a:

Wenn ja, wurde der Stand beobachtet oder nicht?

Ja.

Frage 2a i:

Wenn nein, warum nicht?

Da die Vorfrage bejaht wurde, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 2a ii:

Wenn ja, hat das BVT Informationen über die Vorfälle gesammelt und wurden diese mit der LPD geteilt?

Das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist seiner Informationspflicht gegenüber der Landespolizeidirektion Oberösterreich und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nachgekommen.

Frage 3:

Gab es eine Personenfeststellung am Aktionsstand?

Ja, es erfolgte die Personenfeststellung der laut Kundgebungsanmeldung verantwortlichen Person zu Beginn der Kundgebung.

Frage 3a:

Wenn ja, wie viele Personen wurden aufgenommen?

Eine, nämlich die als während der Kundgebung Verantwortlicher genannte Person.

Frage 3b:

Wenn nein, warum nicht?

Da die Vorfrage bejaht wurde, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 3b i:

Sind Zeuginnen vor Ort im Rahmen der behaupteten Vorfälle nicht sofort zu befragen?

Grundsätzlich sind Zeuginnen und Zeugen vor Ort im Rahmen von behaupteten Vorfällen, sofern es auf Grund der Lageentwicklung und des Kräftebedarfes für die Sicherungsmaßnahmen bzw. aus einsatztaktischen Gründen möglich ist, sofort zu befragen.

Frage 4:

Was wurde dem Passanten vorgeworfen, der während der Amtshandlung gefilmt hat und verhaftet wurde?

Dem Passanten - ein Teilnehmer an der nicht angemeldeten Gegendemonstration, der während der Amtshandlung gefilmt hat und festgenommen wurde - wurde aggressives Verhalten (§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz), Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 Strafgesetzbuch) und schwere Körperverletzung (§ 84 Strafgesetzbuch) vorgeworfen.

Frage 5:

Wurde gegen diese Person Anzeige erstattet?

Ja, gegen diese Person wurde Anzeige erstattet.

Frage 5i:

Wenn ja, weswegen?

Anzeige wurde gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (aggressives Verhalten), § 269 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und § 84 Strafgesetzbuch (schwere Körperverletzung) erstattet.

Frage 5ii:

Wenn nein, war die Verhaftung dennoch als gerechtfertigt anzusehen?

Da Anzeige erstattet wurde, die die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 5iii:

War die Ausübung von Gewalt, wie sie von mehreren Zeuginnen behauptet wird, gerechtfertigt?

Die Anwendung von Körperkraft war gerechtfertigt. Allfällige Zeugenaussagen oder Protokolle über Ausübung von Gewalt, wie in der Anfrage dargestellt, liegen nicht vor.

Frage 6:

Wann erfolgte die erste Alarmierung der Polizeieinheiten?

Die erste Alarmierung der Polizeieinheiten erfolgte am 25.04.2018, um 17:24 Uhr.

Frage 6a:

Gab es mehrere Alarmierungen oder Anrufe?

Auf Grund der Lageentwicklung gab es interne Nachalarmierungen. Externe Anrufe wurden nicht verzeichnet.

Frage 7:

Was wurde bei der/den Alarmierung/en behauptet?

Bei der polizeiinternen Alarmierung wurde angeführt, dass die „Identitäre Bewegung“ von "Linken" grundlos angegriffen wurde.

Angemerkt wird, dass aus der Kundgebungsanmeldung nicht ersichtlich war, dass es sich um eine Kundgebung der „Identitären“ handelt. Erst im Laufe der Kundgebung wurde klar, dass es sich bei den Teilnehmern um Mitglieder der „Identitären Bewegung“ handelt.

Frage 8:

Ist die Person (Sind die Personen), die die Meldung erstattet hat (haben), bekannt?

Ja, es handelt sich bei der die Meldung (angenommen wird auf Grund des Kontextes, dass hier die „Alarmierung“ gemeint ist) erstatteten Person um eine polizeiinterne Person.

Frage 9:

Gibt es Aufnahmen der Alarmierung(en)? Wenn ja, bitte um ein vollständiges Transkript oder eine Kopie der Aufnahmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit wird von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Frage 10:

Wurde bereits auf Basis der Meldung die später anwesende Personalstärke zum Ort der Vorfälle gesendet?

Nein, die anwesende Personalstärke wurde nicht auf Basis der Meldung zum Ort der Vorfälle gesendet.

Frage 10a:

Wenn ja, ist dies üblich aufgrund einer Alarmierung durch eine Person?

Auf Grund der Verneinung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 10b:

Wenn nein, mit wie vielen Fahrzeugen bzw. mit welcher Einsatzstärke wurde zuerst geantwortet? (inkl. Diensthunde und etwaiger Hubschrauber)

Zuerst wurden zwei Funkwagenbesatzungen (vier Beamte) zum Einsatzort entsendet.

Frage 10c:

Wenn nein, wie wurde nachalarmiert?

Nachnominiert wurde entsprechend der Lageentwicklung per Funk.

Frage 10c i:

Gibt es eine Meldung, die protokolliert ist?

Ja.

Frage 10c ii:

Was genau war der Grund der Nachalarmierung?

Der Grund der Nachalarmierung war, dass auf Grund des verwaltungsrechtlich und strafrechtlich relevanten Verhaltens der hohen Anzahl an Kundgebungsgegnern und einer damit einhergehenden Festnahme die Lage zu eskalieren drohte.

So bespritzte ein Kundgebungsgegner den Kundgebungsstand mit einem umgebauten, unter Druck gesetzten und mit Wasser gefüllten Feuerlöscher. Er wurde wegen Störung der Ordnung, Lärmerregung und aggressiven Verhaltens festgenommen und auch wegen Störung einer Versammlung angezeigt.

Ein Kundgebungsgegner wurde wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt festgenommen. Er hatte vorher die Einsatzbeamten beschimpft, herumgebrüllt, wild gestikuliert und stellte sein Verhalten trotz Aufforderung nicht ein.

Es agierten ca. 30 Kundgebungsgegner unmittelbar aggressiv, indem sie wild mit Händen und Fäusten in Richtung der Kundgebung gestikulierten. Im Hintergrund befanden sich ca. 200 Schaulustige, die dem Lager der Kundgebungsgegner zugerechnet wurden.

Es gab von den Kundgebungsgegnern Sprechchöre und aggressive Gesänge gegen die Teilnehmer der angezeigten Kundgebung bis zum Ende der Kundgebung, weshalb eine polizeilich Überwachung auch bis zum Ende der Kundgebung aufrechterhalten werden musste.

Frage 10c iii:

Wie viele Fahrzeuge und wie viel Personal (inkl. Diensthunden) wurden nachalarmiert?

Es wurden 25 Fahrzeuge mit ca. 70 Exekutivbediensteten nachalarmiert.

Es waren vier Diensthunde mit ihren Diensthundeführern als Einsatzreserve vorgehalten, kamen aber nicht zum Einsatz.

Frage 10c iii1:

Hatte diese Nachalarmierung eine grundsätzliche Auswirkung auf die Sicherheitslage im restlichen Linz?

Nein.

Frage 10c iii1a:

Wenn ja, wie wird das eingeschätzt?

Auf Grund der Verneinung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 10c iv:

Wann wurde der Hubschrauber alarmiert?

Der Hubschrauber wurde am 25. April 2018 um 17:44 Uhr alarmiert.

Frage 10c v:

Wurde diese Alarmierung durch die Polizei vor Ort oder aufgrund der Meldung der Aktivisten der Identitären vorgenommen?

Es wurde keine Alarmierung des Hubschraubers durch die Polizei vor Ort oder auf Grund einer Meldung der Teilnehmer der angezeigten Kundgebung vorgenommen. Der Polizeihubschrauber wurde von der Landesleitzentrale, bei der die Lageentwicklung mitverfolgt wurde, zur Lageerkundung angefordert.

Frage 10c vi:

Wie lange lief der Einsatz, als der Hubschrauber alarmiert wurde?

Der Einsatz lief ca. 10 Minuten, als der Hubschrauber alarmiert wurde.

Frage 10c vii:

Aus welchem Grund wurde der Hubschrauber alarmiert?

Der Hubschrauber wurde zur Lagebeobachtung und vorbereitend für mögliche Fahndungsmaßnahmen alarmiert.

Frage 11:

Welchen Zweck hatte der Hubschrauber bei diesem Einsatz?

Der Hubschrauber hatte den Zweck, die Lage zu beobachten und eventuell mögliche Fahndungsmaßnahmen vorbereiten zu können.

Frage 11a:

Konnte der Hubschrauber die behaupteten Vorfälle in irgendeiner Form belegen?

Nein. Die Besatzung des Hubschraubers konnte die behaupteten Vorfälle nicht belegen.

Frage 11a i:

Wenn ja, welche Vorfälle?

Auf Grund der Verneinung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 11b:

Wurde der Zweck des Einsatzes erfüllt?

Der Zweck des Hubschraubereinsatzes wurde erfüllt.

Frage 11c:

Wie lange dauerte der Einsatz des Hubschraubers?

Der Einsatz des Hubschraubers dauerte etwa 15 Minuten.

Frage 11d:

Welche Kosten entstanden durch den Einsatz des Hubschraubers und der anderen Einheiten? Bitte um Aufschlüsselung.

Die Kosten für den Einsatz des Hubschraubers belaufen sich auf EUR 795,--.

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt EUR 14.600,--. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Frage 12:

Wurde eine Fahndung nach den angeblich geflüchteten Personen herausgegeben?

Eine Fahndung war nicht erforderlich, da die Straftaten aus eigener dienstlicher Wahrnehmung festgestellt wurden und die Beschuldigten festgenommen wurden.

Frage 12a:

Wenn ja, gibt es Fahndungsbeschreibungen oder -fotos?

Frage 12a i:

Wenn ja, wann und wo wurden diese veröffentlicht?

Frage 12a ii:

Nach wie vielen Personen wird gefahndet?

Frage 12a iii:

Was wird den Personen vorgeworfen?

Frage 12a iv:

Gibt es bereits Erfolge bei der Fahndung?

Frage 12a v:

Wurden ZeugInnen bezüglich von diesen gemachter Fotos oder Hinweise befragt?

Frage 12a v1:

Wenn ja, auch unabhängige Zeuginnen oder nur die VertreterInnen der Identitären Bewegung?

Frage 12a v2:

Wenn nein, warum nicht?

Frage 12b:

Wenn nein, warum nicht?

Frage 12b i:

Wird das nachgeholt?

Auf Grund der Verneinung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Fragen obsolet.

Frage 13:

War den BeamtInnen im Einsatz bewusst, dass gegen die Identitäre Bewegung wegen der Bildung einer "kriminellen Vereinigung" ermittelt wird?

Nein, das war den Beamtinnen und Beamten nicht bekannt. Im Übrigen ging aus der Anzeige der Kundgebung nicht hervor, dass es sich bei den Teilnehmern der Kundgebung um Mitglieder der „Identitären Bewegung“ handeln würde.

Frage 13a:

Wenn nein, war es dem Einsatzleiter/der Einsatzleiterin bekannt?

Nein, das war dem Einsatzleiter nicht bekannt. Im Übrigen ging aus der Anzeige der Kundgebung nicht hervor, dass es sich bei den Teilnehmern der Kundgebung um Mitglieder der „Identitären Bewegung“ handeln würde.

Frage 13a i:

Wenn nein, gibt es hierzu Vorschriften, dass solche beobachteten Organisationen bei Veranstaltungen besonders zu behandeln sind?

Es gibt hierzu keine Vorschriften.

Frage 13a i1:

Wenn ja, bitte um Übermittlung der Anweisungen

Frage 13b:

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sich dieser besonderen Situation entsprechend vorzubereiten?

Frage 13b i:

Wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?

Auf Grund der Verneinung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 14:

Wer ist für die Zusammenfassung des Einsatzes und die Herausgabe der Informationen an die Medien verantwortlich?

Für die Zusammenfassung des Einsatzes und die Herausgabe der Information an die Medien ist die Pressestelle der Landespolizeidirektion Oberösterreich verantwortlich.

Frage 14a:

Wie wird der Wahrheitsgehalt der Informationen gesichert?

Der Wahrheitsgehalt der Informationen wird durch mindestens jene Sorgfalt gesichert, die grundsätzlich auch für Journalistinnen und Journalisten gilt, beispielsweise durch Methoden wie „Check, Re-Check und Doublecheck“.

Frage 14b:

Gibt es vor der Veröffentlichung eine Rücksprache z.B. mit der Einsatzleitung oder anderen informierten Personen?

Ja, beim gegenständlichen Vorfall wurde mehrmals Rücksprache mit der Landesleitzentrale gehalten.

Frage 14b i:

Wenn nein, woher beziehen die für die Aussendung verantwortlichen Personen die Informationen?

Auf Grund der Bejahung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Fragen obsolet.

Frage 14c:

Gibt es eine Anweisung, wie die Verfassung einer Pressemeldung zu erfolgen hat? Bitte um Beilage.

Ja, Grundlage einer jeden Öffentlichkeitsarbeit der Polizei ist der Erlass „für die interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres und der nachgeordneten Behörden und Dienststellen“. Dieser Erlass beinhaltet zum größten Teil ablauforganisatorische Vorgaben.

Hinsichtlich der Verfassung von Pressemeldungen sind nachstehende Parameter zu beachten:

„Im Vorfeld und bei Durchführung der Medienarbeit und vergleichbarer relevanter Social-Media-Kommunikation sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Diese haben sich nach
 - den rechtlichen Rahmenbedingungen,
 - der Auskunftspflicht,
 - den Erfordernissen des Datenschutzes,
 - der Wahrung von Urheber- und Bildnisschutzregelungen
 - und der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu richten.
- Im Vorfeld ist in jedem Einzelfall deren Wirkung auf die Öffentlichkeit und insbesondere zu prüfen, ob Interessen und Gefühle von Opfern und Angehörigen Betroffener und der Schutz ihrer Privatsphäre damit angemessen berücksichtigt werden.
- Bei der Erteilung von Auskünften sind darüber hinaus zu bedenken:
 - die sich aus den Umständen des Einzelfalls allenfalls ergebende Weisungslage;
 - die Unschuldsvermutung;
 - der Bildnisschutz;
 - dass Auskünfte lediglich Aussagen beinhalten dürfen, die die weitere Ermittlungsarbeit nicht gefährden und Rechte von Betroffenen nicht verletzen.
- Personenbezogene Informationen sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Datenschutzgesetz) zugänglich zu machen bzw. an Medienmitarbeiterinnen/Medienmit-arbeiter zu übermitteln.
- In Angelegenheiten, die nicht im Vollzugsbereich des Innenressorts liegen, ist das Einvernehmen mit der federführenden Stelle (z. B. Staatsanwaltschaften, Gerichte, Finanzbehörden oder Verkehrsbehörden der Länder) herzustellen.“

Frage 14c i:

Wenn ja: Wurde bei der Pressemeldung zu diesem Vorfall die Anweisung eingehalten?

Die Bestimmungen dieses Erlasses wurden bei den beiden Twittermeldungen eingehalten.

Frage 14c ii:

Wenn nein: Auf Basis welcher anderen Vorschriften wurde sichergestellt, dass die Aussendung inhaltlich und formal richtig ist sowie dem gewünschten Erscheinungsbild der Polizei in der Öffentlichkeit entspricht?

Auf Grund der Bejahung der Voranfrage, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 15:

Gab es im Laufe des Einsatzes bzw. vorher oder nachher besondere Weisungen?

Es gab im Laufe des Einsatzes bzw. vorher oder nachher keine besonderen Weisungen.

Frage 15a:

Wenn ja, welche Weisungen waren das?

Frage 15a i:

Von wem an wen wurden diese Weisungen erteilt?

Auf Grund der Verneinung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Fragen obsolet.

Frage 16:

Gab es eine Nachbesprechung?

Es gab keine Nachbesprechung.

Frage 16a:

Wenn ja, wie wurde dieser Einsatz beurteilt?

Frage 16a i:

Hinsichtlich Angemessenheit der Personalstärke und Ausrüstung?

Frage 16a ii:

Hinsichtlich Erfolg?

Frage 16a iii:

Hinsichtlich Kostenaufwand?

Frage 16a iv:

Hinsichtlich interner Zusammenarbeit?

Frage 16a v:

Hinsichtlich der Pressearbeit?

Auf Grund der Verneinung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Fragen obsolet.

Frage 17:

Gibt es hinsichtlich der Vorfälle andere oder weiterführende Erkenntnisse als am 25.4.?

Nein.

Frage 17a:

Wenn ja, wurde die Aussendung berichtigt? (Bitte um Beilage der Berichtigung)

Auf Grund der Beantwortung der Vorfrage, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 17b:

Wenn nein, welche Schritte zur Klärung der Vorfälle wurden konkret unternommen?

Es werden keine weiteren Schritte unternommen.

Frage 17c:

Wird es zu diesen Vorfällen Anzeigen geben?

Es werden – abgesehen von den beiden Festnahmen – keine Anzeigen erstattet.

Frage 17d:

Wird es Einvernahmen von ZeugInnen, die nicht der Identitären Bewegung angehören, geben?

Es wird keine Einvernahmen von Zeugen und Zeuginnen geben, da die Sachverhalte bzgl. der festgenommenen Personen aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung festgestellt werden konnten.

Frage 17d i:

Wenn ja, bis wann sollen diese stattfinden?

Auf Grund der Verneinung der Voranfrage ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 17d ii:

Wenn nein, warum wird auf diese Zeuginnen verzichtet?

Die Sachverhalte bzgl. der festgenommenen Personen konnten aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen umfassend und klar festgestellt werden.

Herbert Kickl

